

Der APV-Vorsitzende

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An die
Gemeinsame Stelle dualer Systeme
Deutschland GmbH
Duale Systeme
Betreiber von Branchenlösungen
Dienstleister (Makler u.a.)
Sachverständige
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Per E-Mail

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon +49 (89) 9214-2557
bernhard.gerstmayr@stmuv.bayern.de

München
12.07.2017

Ausschuss für Produktverantwortung (APV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - Verkaufsverpackungen nach §§ 6 und 7 VerpackV

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Produktverantwortung (APV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat sich in seiner 38. Sitzung am 23./34. Mai 2017 u.a. mit Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Lizenzierung und Entsorgung von Verkaufsverpackungen nach §§ 6 und 7 VerpackV auftreten, befasst.

Im Hinblick auf die Prüfung der Vollständigkeitserklärungen 2016 durch die zuständigen Vollzugsbehörden hat mich der APV gebeten, gegenüber den Wirtschaftsbeteiligten nochmals darauf hinzuweisen, dass in § 3 VerpackV die Begriffe „Verkaufsverpackungen“ und „Transportverpackungen“ eindeutig definiert sind. Eine ex-ante oder ex-post vorgenommene Verringerung der bei dualen Systemen zu lizenzierenden wie auch der an die Clearingstelle gemeldeten Mengen an Verkaufsverpackungen durch Abzug von Mengen vermeintlicher Transportverpackungen, gewerblicher Verpackungen nach § 7 oder aufgrund von Bruch etc. ist i.d.R. nicht durch die VerpackV abgedeckt.

In Einzelfällen, in denen die ursprünglich als zu lizenzierend betrachteten bzw. an die Clearingstelle gemeldeten Mengen anteilig nicht beim privaten Endverbraucher anfallen und somit nicht auf Kosten der dualen Systeme einer Entsorgung zugeführt

Standort
Rosenkavaliertplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de

Internet

www.stmuv.bayern.de

werden müssen, sind diese Mengen durch den VE-Pflichtigen auf nachprüfbarer Weise durch Vorlage entsprechender kaufmännischer Nachweisdokumente und nach Materialart zu dokumentieren und den Behörden die vollständige Dokumentation auszuhändigen. Auf dieser Grundlage ist zu entscheiden, ob die Vorgaben der VerpackV eingehalten sind bzw. welche zur Einhaltung erforderlichen Maßnahmen ggf. auch behördlich notwendig sind.

Auf wesentliche Passagen aus der LAGA-Mitteilung 37, welche in diesem Zusammenhang relevant sind, wird nachstehend hingewiesen:

In Abschnitt 2.1 Systembeteiligungspflicht (Absatz 2, Absätze 6 und 7):

...

„Nur wenn sich die Erstinverkehrbringer mit ihren Verpackungen an einem System beteiligen, darf gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 deren Abgabe an private Endverbraucher erfolgen. Bringt ein Erstinverkehrbringer neben Verkaufsverpackungen, die für den privaten Endverbraucher bestimmt sind, auch Verkaufsverpackungen, die nicht für den privaten Endverbraucher bestimmt sind, und/oder Transportverpackungen in Verkehr, so muss er die Abgrenzung zu diesen Verpackungen gegenüber dem Prüfer der Vollständigkeitserklärung transparent darlegen.“

...

„Pauschale Abzüge von den an einem System zu beteiligenden Verpackungsmengen sind nicht zulässig. Im Einzelfall sind Mengenabzüge für Verkaufsverpackungen, die wegen des Ablaufs des Mindesthaltbarkeitsdatums oder Bruchs den privaten Endverbraucher nicht erreicht haben, nur dann und allein durch den verpflichteten Erstinverkehrbringer zulässig, wenn diese Abzüge für den Einzelfall nachvollziehbar dokumentiert wurden und überprüfbar sind. Weitere Abzüge von den an einem System zu beteiligenden Verpackungsmengen, z. B. wegen privaten Exports (Dienst- und Urlaubsreisen ins Ausland usw.), fehlender Restentleerung oder Diebstahl sind nicht zulässig.“

Verpackungen wie zum Beispiel Schuhkartons und Verpackungen mit Bündelungsfunktion bei Getränkeverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, sind an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Das gilt auch, wenn diese Verkaufsverpackungen restentleert beim Vertreiber verbleiben. Eine pauschale oder auch im Einzelfall dokumentierte Aufteilung in Transportverpackungen und Verkaufsverpackungen kommt bei diesen Verpackungen angesichts des Wortlautes von § 6 Abs. 1 nicht in Betracht. Auch nachträgliche Abzüge sind deshalb unzulässig.“

...

Abschnitt 4: Anforderungen an die Vollständigkeitserklärung (letzter Absatz):

...

„Pauschale Abzüge von den an einem System zu beteiligenden Verpackungsmengen sind nicht zulässig. Nur in gut dokumentierten Einzelfällen sind Mengenabzüge für Verkaufsverpackungen, die wegen des Ablaufs des Mindesthaltbarkeitsdatums oder Bruchs den privaten Endverbraucher nicht erreicht haben, zulässig. Weitere Abzüge von den an einem System zu beteiligenden Verpackungsmengen sind unzulässig (siehe hierzu Kap. 2.1). Dabei ist zu beachten, dass dies sowohl die Mengenangaben in der Vollständigkeitserklärung nach § 10 Abs. 1 durch den Verpflichteten als auch die Mengenangaben der Systeme in den Meldungen gemäß § 10 Abs. 6 VerpackV sowie an die Clearingstelle betrifft. Die im VE-Register hinterlegten Mengenangaben müssen demzufolge den Mengenmeldungen an die Clearingstelle und den in den Mengenstromnachweisen zugrunde gelegten Lizenzmengen entsprechen.“

In Abschnitt 5.2.2 Ermittlung der in Verkehr gebrachten Massen (Absatz 2, Satz 2 ff.):

...

„Ein Erstinverkehrbringer, der neben Verkaufsverpackungen nach § 6 auch Verkaufsverpackungen nach § 7 in Verkehr bringt, muss einen Nachweis erbringen, dass die Verkaufsverpackungsmengen tatsächlich an der Anfallstelle nach § 7 anfallen und auch dort entsorgt werden. Im Rahmen des Nachweises können allgemeine oder pauschale Studien, Sortieranalysen oder Gutachten nicht akzeptiert werden. Soweit ein Nachweis für den Anfall und die Entsorgung von Verpackungsmengen an Anfallstellen nach § 7 VerpackV nicht erbracht werden kann, müssen die Verkaufsverpackungsmengen gemäß § 6 Abs. 1 lizenziert werden.“

Hinweis: Diese Nachweispflicht ergibt sich u.a. auch aus § 10 Abs. 2 VerpackV, wonach die Vollständigkeitserklärung Angaben zu enthalten hat:

- nach Nr. 1: zu Materialart und Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen nach den §§ 6 und 7, jeweils gesondert zu den in Anhang I Nr. 1 Abs. 2 genannten Materialarten,
- ...,
- nach Nr. 4: zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen nach § 7

Die Zuleitung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Richter

Ministerialrat